

# Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke Merkblatt zum VEF-Vertrag mit der GEMA

(Stand: Dezember 2023)

## Rechtsgrundlage

Das Urheberrecht, niedergelegt im Urheberrechtsgesetz, schützt das „geistige Eigentum“, d. h. geistige Leistungen auf kulturellem Gebiet. Urheberrechtlich geschützt sind u. a. Musikwerke, Kunstwerke, Literaturwerke, Fotografien, Filmwerke. Urheberrechte stehen dem Schöpfer des Werkes zu und entstehen bereits mit Errichtung des Werkes. Ein urheberrechtlich geschütztes Werk darf nur mit der Zustimmung des Urhebers genutzt werden. Der Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

## Grundsätze

Im gemeindlichen Umfeld ist das Urheberrecht für die Nutzung von Musikstücken und Liedern von besonderer Bedeutung, da Musik in unseren Veranstaltungen eine große Rolle spielt.

## Gemeindegang

Das „gemeinsame“ Singen wird nicht als urheberrechtlich relevante Nutzung angesehen. Ebenso ist die Begleitung durch eine Orgel, Lobpreisband o.ä. ohne Vergütung möglich.

## Voraussetzung

- Gemeindeveranstaltungen mit Zutritt ohne Entgelt
- Veranstaltung ohne Erwerbszweck
- keine besonderen Vergütungen für den ausübenden Künstler
- es handelt sich um einen Gottesdienst oder eine gottesdienstähnliche Veranstaltung

## Andere „Wiedergaben“

Dazu gehören alle anderen Formen wie der Vortrag eines Solostückes, Chorgesang, Vorsingen eines neuen Liedes, Musikeinspielungen, Musik in Filmen oder auch die zeitgleiche Übertragung („Streamen“) der Veranstaltungen über das Internet. In diesen Fällen sind die Vorgaben des Urheberrechtes zu beachten. Im Wesentlichen bedeutet das, das Einverständnis des Eigentümers einzuholen und eine angemessene Vergütung zu zahlen.

## **VEF-Rahmen- und Pauschalvertrag mit der GEMA**

Die GEMA hat in Deutschland ein weitgehendes Monopol für die Verwertung von Musiknutzungsrechten. Nahezu alle Künstler und Verlage – also die Rechteinhaber – sind dort Mitglied und lassen ihre Urheberrechte über die GEMA verwalten und vergüten. Daher ist die GEMA in der Regel der einzige Vertragspartner bei der Nutzung von Musikrechten.

Bis 2018 konnte der BEFG an einem Rahmenvertrag zwischen der EKD und der GEMA für den Erwerb bestimmter Nutzungsrechte partizipieren.

Nach Auslauf des Vertrages ist zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der GEMA unter Federführung des BEFG ein neues eigenes Vertragswerk ausgehandelt worden. Es hat eine Laufzeit bis Ende 2024. Die an die GEMA zu zahlende pauschale Vergütung wird auf die am Vertrag teilnehmenden Mitglieds- und Gastkirchen der VEF aufgeteilt. Im Falle des BEFG ist der Vergütungsanteil bereits über den Bundesbeitrag der Gemeinden abgedeckt und wird nicht gesondert erhoben.

### **Berechtigte gemäß Vertrag**

Die Regelungen des Vertrages können der Bund, seine Gemeinden und Verbände sowie alle weiteren Untergliederungen in Anspruch nehmen. Lediglich die Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft sind nicht erfasst.

### **Über den Vertrag abgedeckte Veranstaltungen**

Der Vertrag gilt für die Musikwiedergabe in **Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen**. Kennzeichen dieser Veranstaltungen sind insbesondere die Elemente Verkündigung/Predigt, gemeinsamer Gesang und Gebet. Somit sind auch Jugendstunden oder Seniorenkreistreffen in aller Regel begünstigt. Ausgenommen sind generell Konzerte und Auf-führungen aber auch das Public Viewing von Sportveranstaltungen – unabhängig davon, ob Eintritt erhoben wird oder nicht. Für solche Veranstaltungen muss eine Meldung und damit ein gesonderter Rechteerwerb erfolgen. Dies geschieht grundsätzlich vor der Veranstaltung und zweckmäßigerweise über das Online-Portal der GEMA: [www.gema.de/portal/app/login](http://www.gema.de/portal/app/login).

### **Formen der Wiedergabe**

Der geschlossene Rahmen- und Pauschalvertrag umfasst sämtliche Formen der Wiedergabe, u.a. auch die, die oben unter „Grundsätze“ aufgeführt sind.

### **Gewährter Rabatt für andere Nutzungen**

Für die nicht über den Vertrag abgedeckten Veranstaltungen wie Konzerte und Aufführungen ist gemäß den rechtlichen Vorgaben und Anforderungen der GEMA ein gesonderter Rechteerwerb durch Kauf der entsprechenden Lizenz erforderlich. Hierbei gewährt die GEMA den Gemeinden und Untergliederungen des BEFG einen Rabatt von 20 %. Die Angabe der Nummer des Vertrages zwischen VEF und GEMA ist in diesen Fällen zweckmäßig. Sie lautet: **7010055984**.

Zudem gesteht uns die GEMA zu, dass die Meldung für Konzerte – also der Lizenzerwerb – erst bis zu sechs Wochen nach dem Veranstaltungstermin erfolgt. Dann allerdings unter Angabe aller erforderlichen Daten, inklusive Musikfolge/Liederliste.

### **Pflichten**

Ausdrücklich weisen wir auf die gesetzlichen Pflichten für Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke hin. Eine zusammenfassende Erläuterung ist auf der Homepage der GEMA zu finden: [www.gema.de/de/musiknutzer/warum-an-die-gema-zahlen](http://www.gema.de/de/musiknutzer/warum-an-die-gema-zahlen).

Zur weiterführenden Lektüre empfehlen wir folgenden Artikel:  
[www.befg.de/rechtefragen-gottesdienst-uebertragung](http://www.befg.de/rechtefragen-gottesdienst-uebertragung)